JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 8. FEBRUAR 1935 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Paul Burchardt

OPPONENTEN:

1. Referendar Dr. Brandi
2. Referendar Burchardt
3. Referendar Graf Pestalozza

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

76

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1. Eine im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder G. m. b. H., die auf einer verschleierten Sachgründung beruht, ist gemäß § 144 RFGG. zu löschen.
2. § 9 KFG. schließt die Anwendbarkeit des § 831 BGB. aus.
3. Die Vorschriften des materiellen Rechts über Willensmängel sind auf Verzicht und Anerkenntnis im Prozeß anwendbar.
4. Die StPO. enthält kein formelles Verbot, die Verurteilung allein auf die Bekundungen der Zeugen vom Hörensagen zu stützen.
5. Aus § 242 BGB. kann sich bei Kreditgeschäften eine Pflicht zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse ergeben, deren Verletzung wegen Betruges strafbar macht.